

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2017

Osnabrück, den 24. März 2017

Nr. 2

### Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück .....3

Verordnung vom 14. 03. 2017 über die  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
des fließenden Gewässers Hase .....3

### Stadt Osnabrück

#### Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 14. 3. 2017 gemäß § 10 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 45 – Grothausweg – 12. Än-  
derung (beschleunigtes Verfahren)  
Planbereich: zwischen den Grundstücken Blumen-  
morgen 42 und 47
- Bebauungsplan Nr. 48 – Grußendorfstraße – 3. Än-  
derung (beschleunigtes Verfahren)  
Planbereich: zwischen Landwehrstraße, Zum Stu-  
tenkerl, Grußendorfstraße und Zum Piepenkerl
- Bebauungsplan Nr. 81 – Gebiet zwischen Teutobur-  
ger Str., Osnungstr., Meller Str. u. Miquelstr. – 3. Än-  
derung (beschleunigtes Verfahren)  
Planbereich: zwischen den Grundstücken Josef-  
straße 15 und Josefstraße 8
- Bebauungsplan Nr. 184 – Sudetenstraße – 3. Än-  
derung (beschleunigtes Verfahren)  
Planbereich: Grundstück Sudetenstraße zwischen  
Haus-Nr. 15 B und 21

Die Bebauungspläne mit Begründung können im  
Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hase-  
mauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden ein-  
gesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungs-  
pläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3,  
Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfah-  
rens- und Formvorschriften und von Bestimmungen  
über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächen-  
nutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden un-  
beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit  
dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der  
Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung  
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden  
sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entspre-  
chend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beacht-  
lich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2  
BauGB über die Geltendmachung von Planungsent-  
schädigungsansprüchen durch Antrag an den Ent-  
schädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle  
der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-  
gensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB  
mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag  
nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird,  
wird hingewiesen.

#### Osnabrück, 24. 3. 2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Frank Otte  
Stadtrat

### Stadt Osnabrück

#### Verordnung vom 14. 03. 2017 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Hase

Aufgrund § 76 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaus-  
halts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli  
2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1  
des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)  
geändert, in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches  
Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar  
2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 §  
7 Gesetz über die kommunale Neuordnung der Land-  
kreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12. No-  
vember 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

#### § 1

##### Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses  
wird für das natürlich fließende Gewässer Hase das  
Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absat-  
zes 2 festgesetzt.

- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Hase für das Stadtgebiet Osnabrück beginnt bei der Station 145+180 (Ost), und endet an der Station 129+379 (West). Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Lageplan im Maßstab 1:5000 (Blätter 3-6) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:50000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgender Behörde während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
- Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück

#### § 2

##### Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3

##### Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

#### § 4

##### Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10 und 16, Absatz 2 WHG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 50 Absatz 4, § 60 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 2 WHG eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt,
2. ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,

3. einer Vorschrift des § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Absatz 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Überschwemmungsgebiet des natürlichen Fließgewässers Hase der Bezirksregierung Weser-Ems vom 18. November 2004 außer Kraft, soweit sie den in § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung abgegrenzten Gewässerabschnitt betrifft.

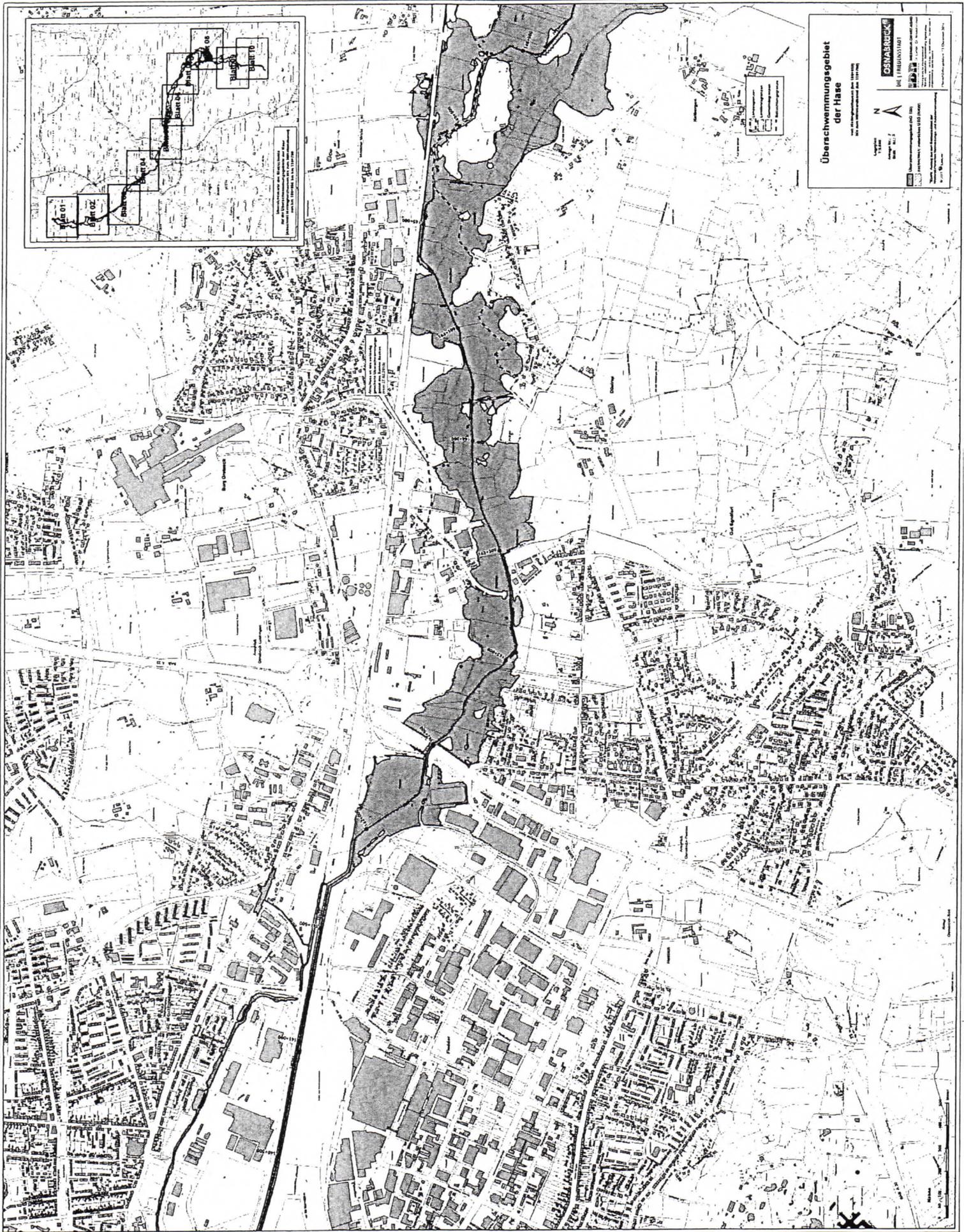
**Osnabrück, 14. 03. 2017**

##### **Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister  
Wolfgang Griesert





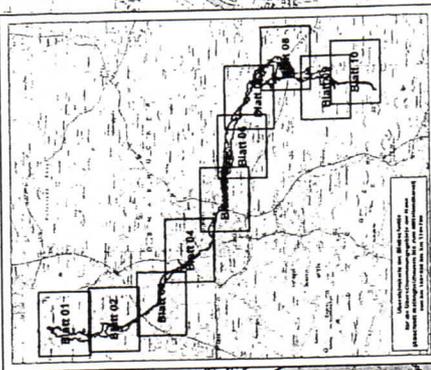
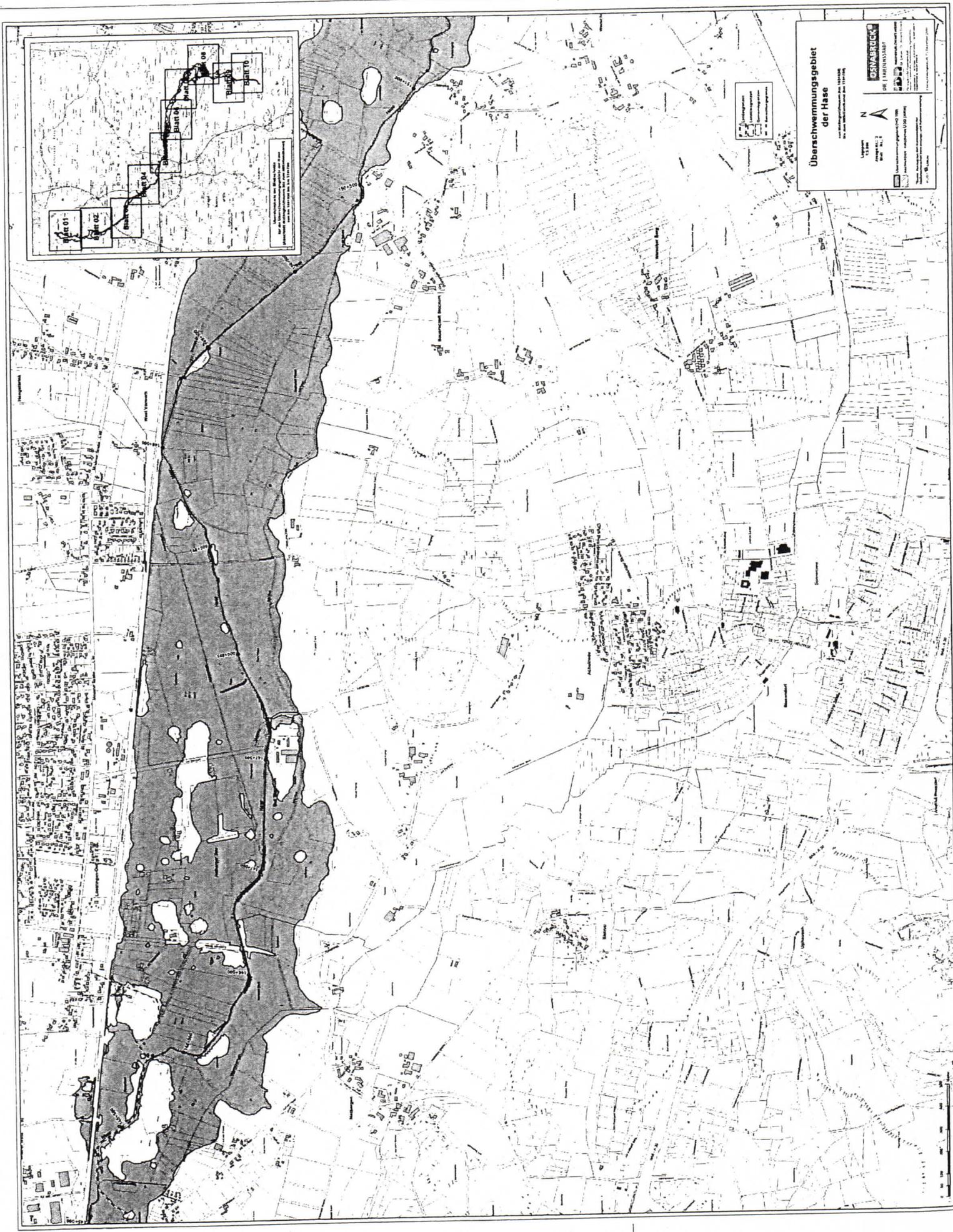


**Überschwemmungsgebiet  
der Hase**

1:5000  
1:10000  
1:20000  
1:50000  
1:100000



**OSNABRÜCK**  
DR. (FRIEDRICHSTADT)  
VERMESSUNG  
VERMESSUNGS- UND VERMESSENDEGENOSSENSCHAFT  
VERMESSUNGS- UND VERMESSENDEGENOSSENSCHAFT  
VERMESSUNGS- UND VERMESSENDEGENOSSENSCHAFT  
VERMESSUNGS- UND VERMESSENDEGENOSSENSCHAFT



**Überschwemmungsgebiet  
der Hase**

1:50.000  
Stand: 1994  
Verarbeitet: 1994

**OSNABRUCK**  
DIE FACHSTADT

Verkehrsmittel: 1:100.000  
Verkehrsmittel: 1:100.000

Verkehrsmittel: 1:100.000  
Verkehrsmittel: 1:100.000

Verkehrsmittel: 1:100.000  
Verkehrsmittel: 1:100.000



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.